

## Präambel

Im Andenken an das über 150-jährige Bestehen der UniCredit Bank AG errichtet die UniCredit Bank AG – auch HypoVereinsbank genannt – (Stifterin) eine Stiftung. Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft soll das Gemeinwohl unterstützen. Dadurch möchte die HypoVereinsbank der Allgemeinheit etwas zurückgeben und auch den Stiftungsgedanken in Deutschland fördern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Stiftungen immer mehr gesellschaftliche Aufgaben übernehmen und ohne deren Engagement eine Vielzahl von Projekten nicht verwirklicht bzw. fortgeführt werden könnte. Die HypoVereinsbank möchte mit dieser Stiftung einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und zur Zukunftssicherung leisten. Die Stiftung ist deshalb langfristig und auf Dauer angelegt. Die Stifterin ist sich bewusst, dass sich die natürlichen Lebensgrundlagen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft verändern werden und dass insbesondere ökonomische, soziale, kulturelle, aber auch rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen einem stetigen Wandel unterliegen. Die Stiftung soll auf solche Veränderungen reagieren und sich diesem Wandel flexibel anpassen können. Im Bewusstsein der Ziele der Stifterin soll die Stiftung deshalb auch ihre Satzung ändern dürfen.

## § 1 Name, Rechtsform, Rechtsstellung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft (kurz: HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bzw. HVB Stiftergemeinschaft).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Dr. Rose Pabst Stiftung, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg, verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Gemeinwohls und die Entwicklung der Gesellschaft. Dementsprechend fördert die Stiftung
  - (a) die Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),
  - (b) das öffentliche Gesundheitswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 3 AO),
  - (c) die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 AO),
  - (d) die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO),
  - (e) das Wohlfahrtswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 9 AO),
  - (f) die Hilfe für Verfolgte und Diskriminierte (§ 52 Absatz 2 Nummer 10 AO) sowie
  - (g) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Absatz 2 Nummer 18 AO),
  - (h) die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nummer 13 AO),
  - (i) den Zivil- und Katastrophenschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 12 AO)
  - (j) der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Absatz 2 Nummer 11 AO),
  - (k) den Natur- und Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 8 AO) und
  - (l) das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Absatz 2 Nummer 25 AO).
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung des kulturellen Gedankengutes sowie des Tierschutzes. Hierunter fallen die Förderung
  - (a) von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 AO) sowie
  - (b) des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO),
  - (c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Absatz 2 Nummer 6 AO),
  - (d) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 AO),
  - (e) der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 Absatz 2 Nummer 26 AO) sowie
  - (f) des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 Nummer 14 AO).

- (4) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Hilfsprojekte für bedürftige Menschen in Deutschland, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus ist auch eine direkte finanzielle Unterstützung der in Satz 1 genannten Personen zulässig.
- (5) Die Stiftung ist eine Förderstiftung und erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung sowie die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Die Zwecke gemäß der Absätze 2 bis 4 werden insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts, die andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen als in den Absätzen 2 bis 4 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen. Eine Zweckverwirklichung durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, juristischen Person des Privatrechts oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist zulässig.
- (6) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen entsprechend ihrer sachlichen und finanziellen Möglichkeiten darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

### § 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemanden – auch nicht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung – zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### § 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem Grundstockvermögen (§ 5) und
  - (b) dem Sonstigen Vermögen (§ 6).
- (2) Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung sind zulässig und sind entsprechend den Weisungen des Zuwendenden einem oder mehreren der unter Absatz 1 genannten Vermögensbestandteile zuzuordnen.
- (3) Zuwendungen sind dem Sonstigen Vermögen gemäß § 6 als nicht zeitnah zu verwendende Mittel zuzuführen, sofern es sich hierbei
  - (a) um Zuwendungen von Todes wegen handelt, bei denen der Erblasser weder eine Verwendung zur Aufstockung des Grundstockvermögens noch eine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat,
  - (b) um Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Stiftung handelt, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Sonstigen Vermögens erbeten werden oder sofern es sich um Sachzuwendungen handelt, die ihrer Natur nach zum Sonstigen Vermögen gehören.
- (4) Zustiftungen, also Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung, die vom Zuwendenden dazu bestimmt wurden, Teil des Grundstockvermögens zu werden, sind zulässig. Ein Zustifter kann seine Zuwendung einem oder mehreren der in § 2 Absatz 2 bis 4 genannten Zwecke zuordnen. Ab einem durch den Stiftungsvorstand der Stiftung generell festzulegenden Betrag kann die Zustiftung, auf Wunsch des Zustifters, ausdrücklich mit seinem Namen oder einem anderen Namen verbunden werden.
- (5) Sofern Zustiftungen in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern (z. B. Wertpapiere, Immobilien) erfolgen, ist für die Bewertung das Niederstwertprinzip (Fortführung ursprünglicher Anschaffungswerte,

sofern der Wert zum Übertragungszeitpunkt nicht niedriger ist) anzuwenden. Insbesondere ist außerdem die vom Zustifter gewählte steuerliche Übertragungsart zu überprüfen.

## § 5 Grundstockvermögen

- (1) Zum Grundstockvermögen der Stiftung gehören
  - (a) das der Stiftung bei der Errichtung gewidmete Vermögen;
  - (b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung zum Grundstockvermögen);
  - (c) das Vermögen, das durch Beschluss des Stiftungsvorstands der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt einen Teil des Grundstockvermögens zu verbrauchen, muss dieses jedoch in einem Zeitraum von längstens 10 Jahren nach der Entnahme wieder aufzustocken.

## § 6 Sonstiges Vermögen

- (1) Zum Sonstigen Vermögen der Stiftung gehören:
  - (a) Verbrauchsvermögen,
  - (b) Vermögen und Mittel, ohne Verpflichtung zur zeitnahen Verwendung,
  - (c) Rücklagen,
  - (d) Umschichtungsergebnisse,
  - (e) Betriebsmittel sowie
  - (f) Mittel zur zeitnahen Verwendung, die noch nicht einer Mittelverwendung zugeführt wurden.
- (2) Die Verwendung des Sonstigen Vermögens für die Zweckverwirklichung oder eine Zuführung zum Grundstockvermögen ist zulässig, sofern aus rechtlichen und steuerrechtlichen Gründen nichts entgegensteht.
- (3) In Bezug auf Zuwendungen in das Sonstige Vermögen gilt, sofern vom Zuwendenden keine Vorgaben für den Verbrauch gemacht werden, liegt die Entscheidung für eine Fortführung, Verwendung oder einen Verbrauch dieser Zuwendungen zur Zweckverwirklichung im freien Ermessen der Stiftung.

## § 7 Verwaltung des Vermögens der Stiftung

- (1) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat im Rahmen einer Anlagerichtlinie zu erfolgen und obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (2) Das Vermögen der Stiftung sollte, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne bzw. Verluste sind in der Bilanz der Stiftung in Form von Umschichtungsergebnissen abzubilden.
- (4) Sind Grundbesitz, Kunstgegenstände oder vergleichbare Objekte vorhanden, können diese veräußert werden, sofern der Zuwendende keine anderweitige Vorgabe gemacht hat, und der Gegenwert muss nicht wieder in gleicher Art und Weise angelegt werden.
- (5) Das Vermögen der Stiftung soll nach Möglichkeit bei der bzw. über die UniCredit Bank AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin angelegt werden.

## § 8 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - (a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung;

- (b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens oder Zuführung zum Sonstigen Vermögen bestimmt sind;
  - (c) aus dem möglichen Verbrauch des hierzu vorgesehenen Vermögens;
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Einklang mit § 58 Nr. 6 AO darf die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, die Gräber der Stifter zu pflegen und deren Andenken zu ehren, soweit hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Stifterin und Ihre Erben/Nachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
  - (3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke Spenden einzuwerben und entgegenzunehmen. Der Spender kann festlegen, für welche satzungsmäßige Zwecke die Spende verwendet werden soll. Spenden ohne Zweckbindung sind nach eigenem Ermessen für einen oder mehrere satzungsmäßige Zwecke zu verwenden oder in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen.
  - (4) Die Stiftung kann, soweit steuerrechtlich zulässig, auch Anteile an Gesellschaften erwerben, halten oder verwalten und Gesellschaften errichten.
  - (5) Kosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen sowie Umschichtungserlösen zu decken.
  - (6) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen im zulässigen Umfang gebildet werden.

### § 9 Stiftungsverwaltung, Geschäftsjahr

- (1) Der Treuhänderin obliegt die Stiftungsverwaltung. Sie ist berechtigt Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Die Stiftungsverwaltung muss im Rahmen des Treuhandverhältnis und dieser Satzung die Ziele der Stiftung so wirksam wie möglich erfüllen. Die Stiftungsverwaltung folgt den Grundsätzen eines gewissenhaften Kaufmanns. Für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks ist Sorge zu tragen. Vom Stiftungsvorstand verfasste und durch den Stiftungsrat genehmigte Richtlinien sind bei der Verwaltung der Stiftung verpflichtend zu berücksichtigen.
- (2) Eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für die Stiftung ist nach Ende des Geschäftsjahrs innerhalb von 10 Monaten aufzustellen.
- (3) Im Außenverhältnis handelt die Treuhänderin im eigenen Namen und im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.
- (4) Kosten im Zusammenhang mit der Stiftungsverwaltung (z. B. Anlage und Verwaltung des Vermögens, Kontoführung, Buchhaltung, Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschluss sowie Steuererklärung, Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen, Dokumentenmanagement und Ablage) sind durch die Treuhandstiftung zu tragen. Dazu zählen auch Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Rechts- und Steuerberater, externe Prüfer und Gutachter), entstehen. Die Kosten dürfen zulasten des Stiftungskontos gebucht werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Stiftungsvorstand,
  - (b) der Stiftungsrat.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in den Stiftungsorganen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage entsprechender Nachweise ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands können angemessene Entschädigungspauschalen durch den Stiftungsrat beschlossen werden, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Den Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Aufgaben und Rechte der Stiftungsorgane gegenüber der Treuhänder ergeben sich aus § 13 Stiftungsvorstand und § 14 Stiftungsrat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Sie repräsentieren die Stiftung. Die Stiftungsorgane sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder an die Weisungen der UniCredit Bank AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin gebunden noch ihr gegenüber einer Rechenschaft schuldig.
- (6) Die Stiftungsorgane können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, die in der jeweils aktuellen Fassung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- (7) Neben den unter Absatz 1 genannten Stiftungsorganen kann die Stiftung weitere beratende Gremien berufen. Die Funktion des jeweiligen Gremiums, die Berufungsmodalitäten sowie Einzelheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten, die der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats erlässt. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über in dieser Satzung einzelnen Organen zugeordnete Aufgaben auf ein zusätzliches Gremium ist unzulässig.

### § 11 Berufung der Stiftungsorgane

- (1) Die Berufung der Mitglieder in die Stiftungsorgane obliegt der UniCredit Bank AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Stiftungsorganmitglieder können von der UniCredit Bank AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Ein wichtiger Grund ist namentlich eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder ein Vertrauensentzug durch die UniCredit Bank AG, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über die Abberufung anzuhören. Der Vorstand der UniCredit Bank AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin hat darüber hinaus das Recht, eine Abberufung vorzunehmen, wenn das Mitglied ein Mitarbeiter im Konzern der UniCredit Group S. p. A. ist und dessen Arbeitsverhältnis innerhalb des Konzerns endet. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsorgan endet – außer im Todesfall –
  - (a) mit Rücktritt, der mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsletzten ohne Angabe von Gründen durch das jeweilige Mitglied erklärt werden kann,
  - (b) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers oder wenn zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen,
  - (c) mit Abberufung oder
  - (d) nach Ablauf einer regulären Amtszeit, sobald die Neu-/Nachbesetzung der Position im Amt erfolgt ist.

### § 12 Geschäftsgang der Stiftungsorgane

- (1) Die Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (2) Das jeweilige Stiftungsorgan wird von dessen Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied jederzeit mit angemessener Frist die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Eilbedürftigkeit kann die vorgenannte Frist mit Zustimmung aller Organmitglieder verkürzt werden. Die Fristberechnung beginnt am Tag nach dem Versand der Einladung. Sowohl der

Versandtag als auch der Sitzungstag werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder in sonstiger Textform (§ 126b BGB).

- (3) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Sind in Eilfällen Beschlüsse erforderlich und kann die Beschlussfähigkeit wegen Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit) von Mitgliedern des Stiftungsorgans nicht hergestellt werden, so sind die restlichen Mitglieder handlungsbefugt. Die Hintergründe dieses Vorgehens sind im Beschluss entsprechend zu dokumentieren. Besteht das jeweilige Stiftungsorgan nur aus zwei Mitgliedern, müssen beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von diesen kein Widerspruch erfolgt. Ist ein nicht oder mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, so kann dieser Fehler durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Das jeweilige Stiftungsorgan trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Das jeweilige Stiftungsorgan fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied dem widerspricht, im schriftlichen Umlaufverfahren; für Beschlüsse nach § 18 ist das Umlaufverfahren jedoch nicht zulässig. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen kann auch in Bezug auf alle oder einen Teil der Organmitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Video- bzw. Telefonkonferenz oder unter Verwendung sonstiger technischer Mittel) erfolgen. Sofern Sitzungen mit der Möglichkeit zur Teilnahme über das Internet oder als reine Online-Versammlung durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware usw.) möglich ist.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sofern Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, sind die entsprechenden Umlaufdokumente und Rückmeldungen als Niederschriften anzusehen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans sowie der Treuhänderin zur Kenntnis zu bringen.

## § 13 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gegenüber der Treuhänder. Im Falle einer Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts übernimmt der Stiftungsvorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Gegenüber der Treuhänderin bzw. von ihr beauftragte Dritte übernimmt der Vorsitzende die Rolle des Ansprechpartners. Dieser darf mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter zeitweise die Rolle des Ansprechpartners.
- (4) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und Wahrnehmung der Rechte der Stiftung gegenüber der Treuhänderin. Dem Stiftungsvorstand stehen im gesetzlichen Rahmen insbesondere folgende Rechte zu:
  - (a) Entscheidung über die Verteilung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung der Stiftungszwecke (§ 2),
  - (b) Entscheidung über die Durchführung von Stiftungsaktivitäten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),
  - (c) Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung der Anlagerichtlinien,

- (d) Entscheidung über das Vermögen im Rahmen von §§ 4 bis 8, insbesondere über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln,
- (e) Erstellung von Richtlinien und Geschäftsordnungen für die Stiftung,
- (f) Einberufung weiterer Gremien mit Zustimmung des Stiftungsrats gemäß § 10 Absatz 7,
- (g) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- (h) Entscheidung zur Umwandlung, Kündigung oder Auflösung der Stiftung.

#### § 14 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis neun Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Organ den Stiftungsvorstand und steht darüber hinaus dem Stiftungsvorstand beratend zur Seite. Dem Stiftungsrat stehen folgende Rechte zu:
  - (a) Genehmigung von Richtlinien und Geschäftsordnungen für die Stiftung,
  - (b) Zustimmung zur Einberufung weiterer Gremien,
  - (c) Überwachung der Arbeit des Stiftungsvorstands sowie weiterer Gremien,
  - (d) Überprüfung der Verteilung der Stiftungsmittel
  - (e) Zustimmung zu Satzungsänderungen,
  - (f) Zustimmung zur Umwandlung, Kündigung oder Auflösung der Stiftung.

#### § 15 Hilfspersonen, Dritte und Geschäftsführer

- (1) Die Treuhänderin der Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Daneben kann die Stiftung auch einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Bestellung eines Geschäftsführers durch die Treuhänderin darf nur mit Zustimmung durch den Stiftungsvorstand mit Befürwortung des Stiftungsrats erfolgen.
- (2) Die Vergütung der Tätigkeit von Hilfspersonen, Dritten oder Geschäftsführern ist im Anstellungsvertrag bzw. das Entgelt in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu vereinbaren. Die Vergütung bzw. das Entgelt muss stets in einem angemessenen Verhältnis zu den Stiftungsmitteln stehen. Darüber hinaus muss aus dem Vertrag hervorgehen, welche Aufgaben und Tätigkeiten übertragen werden.
- (3) Sowohl Hilfspersonen als auch beauftragte Dritte und Geschäftsführer sind der Treuhänderin gegenüber verantwortlich, an deren Weisungen gebunden und zur Rechenschaft sowie zur Auskunft – auch gegenüber dem Stiftungsvorstand und Stiftungsrats – verpflichtet. Sie übernehmen die ihnen übertragenen Aufgaben und haben im Rahmen des Treuhandverhältnisses und dieser Satzung die Ziele der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Sofern Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung bestehen, sind diese bei der Aufgabenerfüllung zwingend zu berücksichtigen. Hilfspersonen wie auch beauftragte Dritte und Geschäftsführer haben dem der Treuhänderin sowie dem Stiftungsvorstand auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.
- (4) Sind Geschäftsführer berufen, führen diese zusammen mit der Treuhänderin und in deren Auftrag die laufenden Geschäfte der Stiftung. Geschäftsführer vertreten die Stiftung bei allen ihnen im Rahmen der Bestellung als besonderer Vertreter (Absatz 1 Satz 2) zugewiesenen wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten, insbesondere auch bei allen Erklärungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Stiftung, neben der Treuhänderin gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung von Hilfspersonen ergibt sich aus dem Auftrag bzw. aus einer entsprechenden Handlungsvollmacht, die von der Treuhänderin erteilt wird.

#### § 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsanpassungen dürfen vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats durchgeführt werden. Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsvorstandsmitglieder sowie der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder.

- (2) Satzungsänderungen zur Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Regelungen aufgrund von Reformen des Stiftungsrechts oder des Gemeinnützigkeitsrechts, die nach Errichtung der Stiftung in Kraft treten, sind zulässig. Dies umfasst auch Änderungen und Ergänzungen des Stiftungszwecks, wenn das Gemeinnützigkeitsrecht geändert wird, insbesondere wenn der Katalog gemeinnütziger Zwecke geändert wird.
- (3) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie den zuständigen Stiftungsorganen zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn seine Erfüllung ganz oder teilweise unmöglich wird (bspw. aufgrund des Wegfalls der steuerlichen Begünstigung), der in der Abgabenordnung enthaltene Katalog der steuerbegünstigten Zwecke erweitert wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (5) Eine Satzungsänderung muss in einer Erklärung enthalten sein, die vom Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und von der Treuhänderin unterzeichnet ist. Sofern Rechte der Stifterin beeinträchtigt werden, muss auch deren Unterschrift enthalten sein.

#### § 17 Umwandlung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.
- (2) Die Kosten in diesem Zusammenhang sind von der Stiftung zu tragen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Umwandlung sind vom Stiftungsvorstand der künftige Stiftungssitz festzulegen und eine Stiftungssatzung zu erstellen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht und Finanzaufsicht genügen. Die Satzung der Treuhandstiftung stellt dafür eine Basis, jedoch keinen abschließenden Rahmen, dar. Ergänzungen des Stiftungszwecks sind ausdrücklich zulässig. Auch die künftige Möglichkeit der Übernahme von Treuhandstiftungen wird seitens der Stifterin befürwortet.
- (4) Die UniCredit Bank AG als Stifterin der Treuhandstiftung ist zumindest in der Präambel der künftigen rechtsfähigen Stiftung als Stifterin ausdrücklich zu benennen.

#### § 18 Zulegung und Zusammenlegung

- (1) Zulegungen anderer Stiftungen zu dieser Stiftung sind zulässig.
- (2) Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Zulegung dieser Stiftung zu einer anderen Stiftung sind ebenfalls zulässig. In diesem Zusammenhang bedarf für die Entscheidung des Stiftungsvorstands die Befürwortung des Stiftungsrats und der Zustimmung der Stifterin.

#### § 19 Kündigung

- (1) Die Treuhandenschaft kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt werden. Dieses Recht steht sowohl Stifterin – UniCredit Bank AG bzw. Rechtsnachfolgerin – mit einer Frist von drei Monaten, dem Stiftungsvorstand mit einer Frist von drei Monaten sowie der Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten.
- (2) Bei der Kündigung durch die Stifterin oder den Stiftungsvorstand sind ein neuer Treuhänder zu benennen und die Voraussetzungen für den Vermögensübertrag zum 31.12. zu schaffen. Andernfalls wird die Treuhandstiftung aufgelöst und das Vermögen entsprechend § 21 ausgekehrt.
- (3) Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



## § 20 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der Stiftung ist zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stiftung keine (auch keine bekannten letztwilligen) Zuwendungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint. In diesem Zusammenhang bedarf für die Entscheidung des Stiftungsvorstands die Befürwortung des Stiftungsrats und der Zustimmung der Stifterin.
- (2) Die Entscheidung muss die Gründe für die Auflösung enthalten und festlegen, ob eine Zusammenlegung bzw. Zulegung gemäß § 18 Absatz 2 erfolgt oder der Fall des Vermögensanfalls gemäß § 21 zutrifft.

## § 21 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Hypo-Kulturstiftung mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle dessen, dass die Hypo-Kulturstiftung bzw. deren Rechtsnachfolgerin nicht mehr besteht oder diese nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, soll der Stiftungsvorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Körperschaft oder mehrere Körperschaften benennen, die mindestens einen der in § 2 Absätze 2 bis 4 genannten Stiftungszwecke verfolgt/verfolgen, der bzw. denen das Vermögen zufallen soll. Diese Körperschaft hat bzw. diese Körperschaften haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei einer Stiftung erfolgt der Vermögensübertrag – soweit zu diesem Zeitpunkt steuerlich zulässig – in Form einer Zustiftung zum Grundstockvermögen.

## § 22 Gleichstellung der Geschlechter

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum bzw. Femininum verwendet. Die verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Menschen jeglichen Geschlechts.

12. August 2021